

Denken Sie dran:

Eine Erziehungsbeauftragung entbindet den Veranstalter niemals von seiner Verantwortung für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes für minderjährige Personen, die seine Veranstaltung besuchen! (Eine Kurzübersicht des Jugendschutzgesetzes finden Sie umseitig)

Bei Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Landkreis Oldenburg, Jugendamt
Ansprechpartner: Herr Emmerich
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 4431 – 85 256



Herausgeber:

AK Jugendschutz im
Landkreis Oldenburg,

2019

Kontakt:

Landkreis Oldenburg, Jugendamt
Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Telefon: 0 4431 – 85 256
jugendschutz@oldenburg-kreis.de



Hilfreiche Informationen zum
Thema Erziehungsbeauftragung bei
öffentlichen Veranstaltungen

Erziehungsbeauftragung / „Muttizettel“ – was ist das?

Eltern können einer anderen volljährigen Person zeitlich begrenzt Erziehungsaufgaben übertragen. Zum Beispiel die Aufsichtspflicht.

Damit dürfen diese Jugendlichen länger als 22:00 Uhr auf einer Veranstaltung bleiben.

Für Veranstalter ist besonders wichtig zu wissen:

- eine Erziehungsbeauftragung setzt niemals das Jugendschutzgesetz außer Kraft. Die Regeln zum Alkoholkonsum gelten weiter!
- dem Veranstalter obliegt eine Überprüfungs-pflicht. Er muss sicherstellen, dass jeder Minder-jährige durch eine erziehungsbeauftragte Person begleitet wird. Sollten Sie Zweifel an der Echtheit der Erziehungsbeauftragung haben, empfehlen wir die Personensorgeberechtigten / Eltern zu kontaktieren.
- „Muttizettel“ oder Erziehungsbeauftragungen und Personalausweise dürfen nicht von dem Ver-anstalter einbehalten werden. Die Minderjährigen sind dazu verpflichtet, die Erziehungsbeauftragun-gen jederzeit mit sich zu führen.

Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (gültig ab 01.09.2007)

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit / Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

| Geschützte Altersgruppe | Kinder unter 14 Jahre | | Jugendliche ab 14 Jahre | | Jugendliche ab 16 Jahre | |
|--|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| Gefährdungsbereiche | | | | | | |
| §4 Aufenthalt in Gaststätten Abs. 1+2 | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §4 Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs Abs. 3 | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen Abs. 1 oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §6 Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §9 Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke Abs. 1.1 (auch alkohol. Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel) | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §9 Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke Abs. 1.2 z.B. Bier, Wein, u. ä. | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren (alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, auch elektronische Zigaretten und Shishas) | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/gab 6/12/16 J. | ab 6 J. (:(: | ab 6 J. (:(: | ab 6 J. (:(: | ab 6 J. (:(: | ab 6 J. (:(: | ab 6 J. (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/gab 6/12/16 J. | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |
| §13 Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/gab 6/12/16 J. | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: | (:(: |
| | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person |

Begriffserklärungen

- Öffentlichkeit:**
Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.
- Kinder:**
Personen unter 14 Jahren
- Jugendliche:**
Personen unter 18 Jahren
- Personensorgeberechtigte Person**
sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund
- Erziehungsbeauftragte Person**
nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z.B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.

